

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Bereich Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 22/2012
ausgegeben am: 16. März 2012

Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses

Die Mitglieder des Bau- und Grundstücksausschusses treten am

Montag, 19. März 2012, 15 Uhr,

im Rathaus, Sitzungszimmer 1, zu einer öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

1. S-Bahn Rhein-Neckar, 2. Baustufe - Ausbau der Station Ludwigshafen-Oggersheim; Genehmigung der Erhöhung der Maßnahmekosten
2. IGS Edigheim - Umbau der IGS Edigheim für das Schuljahr 2012/2013; Genehmigung der Maßnahme
3. Hemshofkolonie; 1.-3.zwischen Bergmann- und Leuschnerstraße
Übertragung des Eigentums dieser Verkehrsanlagen von BASF an die Stadt Ludwigshafen nach Ausbau auf heutigen Standard
4. Heinigstraße; Instandsetzung der stadtauswärtsführenden Fahrstreifen zwischen Pasadenaallee und Benckiserstraße - Genehmigung der Maßnahme
5. BW 235 - Straßenüberführung im Zuge der K 7 über den Rehbach/Rehbachschließe; Grundhaftige Instandsetzung des Überbaues - Genehmigung der Maßnahme
6. Sanierung des Überführungsbauwerks (Bauwerk 7) des Autobahnzubringer L 523 über die L 453 sowie des Überführungsbauwerks (Bauwerk 11) der L 523 über einen Feldweg zum Rhein - Genehmigung der Maßnahme
7. Sanierung des Promenadensteges "Schneckenudelbrigg" über den Luitpoldhafen - Genehmigung der Maßnahme
8. Änderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes "Maudacher Bruch" - Grenzänderung "Mittagsweide"
9. Barrierefreier Zugang und behindertengerechte Umgestaltung der Ausländerbehörde

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Vergabeentscheidungen und Grundsatzangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 14.03.2012

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Sitzung des Ortsbeirates Friesenheim

Die Mitglieder des Ortsbeirates Friesenheim treten am

Dienstag, 20. März 2012, 17 Uhr,

im Sitzungszimmer des Gemeindehauses Friesenheim, Luitpoldstr. 48, zu einer öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht des Ortsvorstehers
3. Vorstellung der Straßenausbaumaßnahmen im Dudweilerhof
4. Bericht der Verwaltung
Radverkehr in der Industriestraße und Erzberger Straße
5. Bebauungsplan Nr. 637 "Betreutes Wohnen / Hohenzollernstraße"
Ergebnisse aus der Offenlage/Satzungsbeschluss
6. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Konzept für familienfreundliches Wohnen in Friesenheim
7. Antrag der FWG/GRÜNE-Ortsbeiratsfraktion
Öffnung der Einbahnstraßen für Fahrradfahrer
8. Antrag der FWG/GRÜNE-Ortsbeiratsfraktion
Einrichtung einer Linksabbiegerspur auf der Industriestraße
9. Antrag der FWG/GRÜNE-Ortsbeiratsfraktion
Bäume im Eingangsbereich des Friesenheimer Friedhofs
10. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Haltestellen Industriestraße
11. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Vorstellung des neuen Friedhofkonzepts
12. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Vorstellung Lärmschutzgutachten
13. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Prioritäten Straßenlampen-Erneuerung
14. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Vordach an der Friedhofskapelle
15. Anfrage der FWG/GRÜNE-Ortsbeiratsfraktion
Gesamtkosten der umfangreichen Baumfällungen im Ebertpark
16. Anfrage der FWG/GRÜNE-Ortsbeiratsfraktion
Grundstück hinter der ehem. Gastwirtschaft "Ratskeller" in der Kreuzstraße
17. Anfrage der FWG/GRÜNE-Ortsbeiratsfraktion
Nachrüstung von Brandmeldern für private Bestandsbauten
18. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Bericht über die Baumaßnahmen und pädagogisches Konzept KTS-Ebertpark

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Grundsatzangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 14.03.2012

gez.
Prof. Carlo Saxl
Ortsvorsteher

Gefahrenabwehrverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Verkehrsraum

vom 12.03.2012

Aufgrund der §§ 1, 9, 43 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20.12.2011 (GVBl. S. 427) erlässt die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein als allgemeine Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein mit Zustimmung des Stadtrates Ludwigshafen am Rhein vom 05.03.2012 sowie nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt gemäß beiliegendem Plan

für den Berliner Platz mit dem Platanenhain, die Heny-Roos-Passage, die Grünanlage Lichtenberger Ufer, die Rheinschanzenpromenade, den Ernst-Bloch-Platz, den angrenzenden Kurzzeitparkplatz Yorckstraße und den Bereich um die S-Bahn (ohne Privatgelände der S-Bahn).

Dieses Gebiet wird begrenzt

- im Norden einschließlich durch die Wredestraße und die gedachte Luftlinie bis zum südlichen Ende des Gebäudes Rheinuferstraße 8,
- im Westen einschließlich durch die Bismarckstraße mit dem Platanenhain, einschließlich der Dammstraße bis zur Hausnummer 2 sowie einschließlich der Mundenheimer Straße,
- im Süden jeweils einschließlich der Yorckstraße und der Max-Bill-Straße bis zum Gebäude Rheinpromenade 12,
- im Osten einschließlich der Rheinschanzenpromenade, im Norden vom südlichen Ende des Gebäudes Rheinuferstraße 8 bis einschließlich des Gebäudes Rheinpromenade 12 im Süden.

§ 2 Alkoholverbot

- (1) In den Geltungsbereichen dieser Gefahrenabwehrverordnung ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freiflächen (Wirtschaftsgärten) verboten
 - a) alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren

- b) alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung konsumieren zu wollen
 - c) Glasgetränkebehältnisse (Flaschen, Gläser) mitzuführen. Ausgenommen ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.
- (2) Für Gaststätten gilt ein Verbot des Verkaufs von alkoholhaltigen Flaschen oder Dosen, sofern die Kunden das Areal der Gastronomie mit der gekauften Ware verlassen.
- (3) Diese Verbote gelten in den Nächten von Donnerstag auf Freitag, von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Gleiches gilt für die Nacht auf einen gesetzlichen Feiertag.

§ 3 Ausnahmen

In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse kann die Ordnungsbehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

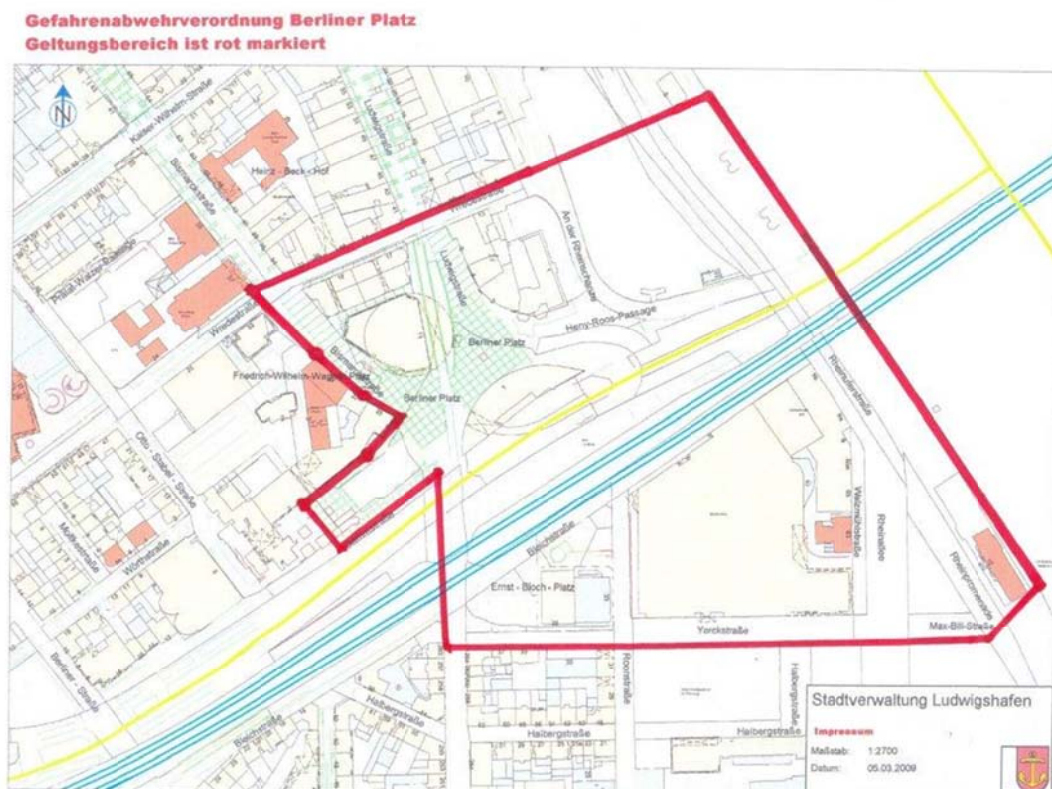
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- 1. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe a in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke konsumiert,
 - 2. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe b in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke in der erkennbaren Absicht mit sich führt, diese dort zu konsumieren.
 - 3. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe c in den in § 1 bezeichneten Bereichen Glasgetränkebehältnisse mit sich führt,
 - 4. entgegen § 2 Abs. 2 an Kunden alkoholhaltige Flaschen oder Dosen verkauft, sofern die Kunden das Areal der Gastronomie mit der gekauften Ware verlassen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 3 zugelassen worden ist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 48 Abs. 2 des Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.05.2012 in Kraft und mit Ablauf des 30.09.2012 außer Kraft.

Ludwigshafen, den 12.03.2012
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin



Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Satzung Über die Festsetzung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)

Der Stadtrat hat auf Grund des 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S 153 – BS 2020 – 1 -, zuletzt mehrfach geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) am 05.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Jahr 2012 und die Folgejahre wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 320 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.

2. Gewerbesteuer 375 v. H.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt unsere bisherige Hebesatzsatzung vom 10.03.2010 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 12.03.2012
Stadtverwaltung

gez.
Dr. Eva. Lohse
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Entgeltordnung der Stadtbibliothek¹

1.	Allgemeines Benutzungsentgelt für Volljährige		
	a) Jahresentgelt (gültig 1 Jahr ab Zahlung)	15,00 EUR	
	b) Entgelt für einmalige Benutzung je Medium (Schnupperpreis)	1,50 EUR	
	c) Jahresentgelt für die Metropol-Card (gültig 1 Jahr ab Zahlung) (Zusätzliche Entgelte für Spielfilmvideos, Kinder- und Jugendvideos sowie CD-ROMs , DVDs s. 10 a, für Bestseller s. 11)	20,00 EUR	
2.	Überschreitungsentgelt je Medieneinheit bei Überschreitung der Leihfrist vom		
	1. - 14. Kalendertag	Erwachsene 1,00 EUR	Kinder u. Jgdl. ¹ 0,25 EUR
	15. - 21. Kalendertag	2,00 EUR	0,50 EUR
	ab dem 22. Kalendertag	3,00 EUR	0,75 EUR
	Am 22. Kalendertag nach Leihfristende ergeht eine Kostenanforderung.		
	Bei allen schriftlichen Mahnungen werden zusätzlich die Portokosten erhoben. (Bei Leihfristüberschreitungen von Videos und DVDs fallen zusätzlich Überschreitungsentgelte nach 10 b an)		
3.	Abholung nicht zurück gegebener Medien nach erfolgloser Kostenanforderung durch Boten, zusätzlich je Gang	6,00 EUR	
4.	Schadensersatzforderungen bemessen sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung bzw. nach der Wertminderung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert		
5.	Für die bibliothekstechnische Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird pauschal ein Entgelt je Medieneinheiten erhoben von	4,00 EUR	
6.	Ausstellung eines Ersatzausweises (bei Verlust oder schuldhafter Beschädigung) bzw. einer Ersatz Metropol-Card	Erwachsene 6,00 EUR	Kinder u. Jgdl. ² 2,00 EUR
7.	Namens- bzw. Adressen-Recherche bei nichtgemeldeter Namens- bzw. Adressenänderung je Recherche	3,00 EUR	
8.	Zusendung von Belegen, pro Sendung	1,00 EUR	
9.	Vorbestellung je Medieneinheit	Erwachsene 1,00 EUR	Kinder u. Jgdl. ¹ 0,50 EUR
10.	Zusätzliche Entgelte für die Benutzung von Non-Book-Medien:		
	a) Entgelt für die Ausleihe von Spielfilmvideos, Kinder- und Jugendvideos, CD-ROMs, DVDs je Medieneinheit	1,00 EUR	

¹ Beschluss des Stadtrates vom 05.03.2012 mit Wirkung 01.04.2012

² Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres

b)	Überschreitungsentsgelt für verspätete Rückgabe von Videos und DVDs (zusätzlich zu Punkt 2) je Medium und Öffnungstag	1,00 EUR
c)	Rückspulentgelt, je Video	1,00 EUR
11.	Bestseller Entgelt für die Ausleihe je Medieneinheit	2,00 EUR
12.	Bestellung über LITexpress je Medieneinheit ³ (landeseinheitliches Entgelt)	2,50 EUR
13.	E-Book-Reader Entgelt für die Ausleihe eines Geräts	2,00 EUR

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

³ bis ca. Nov. 2006 unter dem Namen „VBRPexpress“